

in radice vom Apostolischen Stuhl saniert. Berta ist jetzt Witwe. Titus starb ungetauft. Seit der sanatio aber ging Berta gewissenhaft jeden Sonntag in die heilige Messe, jedes Jahr zur Osterbeicht zu dem Priester, der ihr die sanatio besorgt. Durch die Wiederaufnahme in die katholische Kirche war der Gnadenstrom aus der Gemeinschaft der Heiligen in ihre Seele geströmt.

6. *Regina*, katholisch in einem Kloster erzogen, war konfessionslos geworden, um den Juden Terentius in der Zivilehe zu heiraten. Der Fall spielt nicht in der Großstadt. Alle Kinder sind katholisch getauft. Die Ehe wurde in radice saniert. Nach Jahren kommt Terentius in ein Sanatorium der Großstadt. Er leidet an Krebs. Seine Tochter ruft den Priester, der die sanatio besorgt hat, an das Krankenbett. Terentius wird getauft, empfing die heilige Wegzehrung, heilige Ölung und heilige Firmung und natürlich auch die Gnaden des Ehesakramentes. Wie glücklich! Da fragte ihn der Seelsorger: „Herr Doktor“ — er war Arzt — „sagen Sie mir, haben Sie etwas Gutes in Ihrem Leben getan, solche Gnade zu erlangen?“ „Ja, Hochwürden, ich habe die Armen umsonst behandelt und in meinem Sprengel zwei Klöster gehabt, die ich auch umsonst behandelt habe.“

Gottes Barmherzigkeit ist unendlich. Freilich, der Ortsseelsorger spielte die Rolle des älteren Bruders in der Parabel vom verlorenen Sohne!

Wien, Pfarre Altlerchenfeld

Karl Kraß, Koop.

**XII. (Ist eine vergrößerte Kirche neu zu konsekrieren?)** Eine Pfarrkirche, welche die zum sonntäglichen Gottesdienst zusammenströmenden Gläubigen nicht mehr aufzunehmen vermag, wird, nach dem vom Pfarrer entworfenen Plane, derart vergrößert, daß auf beiden Seiten je ein Anbau nach Art eines Querschiffes angefügt wird, jedoch nicht unmittelbar vor dem Hochaltar (dem einzigen in der Kirche), sondern in der Mitte der Langseiten der einschiffigen Kirche. In den Anbauten wird je ein neuer Altar errichtet, der indessen nur mit einem zu konsekrierenden Steine (altare portatile) versehen werden soll. Als beide Zubauten vollendet sind, wird die Kirchenmauer in der Breite der Zubauten vom Fußboden bis zum Dach abgetragen. Der Pfarrer, hocherfreut über die wohlgelungene Vergrößerung der Kirche, möchte der Pfarrgemeinde ein Fest bereiten und bittet den Bischof, die ganze Kirche neu zu konsekrieren. Der Bischof jedoch lehnt die Bitte des Pfarrers ab, da er überzeugt ist, daß die Kirche durch die Abtragung der Mauern vor den Anbauten nicht exekriert ist, daher auch nicht neu geweiht werden darf.

1. Wann darf eine alte Kirche konsekriert werden?
2. Wann verliert eine konsekrierte Kirche die Konsekration?
3. Kann eine Kirche, in welcher der Hochaltar bereits konsekriert ist, mit einem Nebenaltar, welcher nicht Altare fixum ist, konsekriert werden?
4. Wie sind Zubauten an einer konsekrierten Kirche vor dem Gebrauch zu behandeln?

Ad 1. Eine Pfarrkirche, in welcher seit unvoredenlicher Zeit Gottesdienst gehalten worden ist, muß entweder benediziert oder konsekiert sein. Ist sie bloß benediziert, so kann sie nicht nur, sondern soll nach can. 1165, § 9 des Codex jur. can., konsekiert werden. Ist sie aber sicher konsekiert, so darf die Konsekration nicht wiederholt werden (can. 1159, § 2).

Consecratio .... alicuius loci, modo nemini damnum fiat, satis probatur etiam per unum testem omni exceptione maiorem (can. 1159, § 2). Auf eine Anfrage eines Bischofs erklärte die S. R. C.: „Consecrationem probari concludenter ex signis deductis, et signa probari per testes deponentes de visu“ (19. August 1634, n. 611). Abgesehen von einer Urkunde über die Vornahme der Konsekration durch einen Bischof, im Pfarr- oder bischöflichen Archiv, gelten der S. R. C. als die zuverlässigsten Zeugen die sogenannten zwölf Apostelkreuze an den Wänden der Kirche. Sind diese vorhanden, so ist man nicht berechtigt, an der Konsekration der Kirche zu zweifeln (S. R. C., 12. Juni 1660, n. 1161). Fehlen dieselben aber und findet sich sonst kein Dokument, welches für die Konsekration spricht, so gilt dieselbe zum mindesten als zweifelhaft und kann nach dem can. 1159, § 2, „ad cautelam“ vollzogen werden. Schon im Corpus iuris canonici (cap. 16, Dist. I. de Consecr.) wird erklärt: „De Ecclesiarum consecratione quoties dubitatur et nec certa scriptura nec certi testes existunt, a quibus consecratio sciatur, absque ulla haesitatione scitote eas esse consecrandas, nec talis trepidatio facit iterationem, quoniam non monstratur esse iteratum, quod nescitur factum.“ Wenn es dem Pfarrer gelänge, zu beweisen, daß die Pfarrkirche nur benediziert sei, oder daß über die Konsekration weder in Urkunden noch in den sogenannten Apostelkreuzen Zeugen aufgebracht werden können, so könnte er auf Grund der zitierten canones vom Bischof die Vornahme der Konsekration erbitten.

Ad 2. Bezuglich des Verlustes der Konsekration infolge von Veränderungen am Baukörper einer Kirche wurden wiederholt Anfragen an die S. R. C. gerichtet. Daß durch die gleichzeitige Entfernung des ganzen Anwurfs der Innenwände einer Kirche (incrustatio, stucco oder intonaco genannt) die Konsekration nicht verloren gehe, wurde von der S. R. C. am 12. September 1859, n. 3091, 4. Mai 1882, n. 3545, 16. Jänner 1886, n. 3651, 19. Mai 1896, n. 399, 9. August 1897, n. 3962 erklärt. Ebensowenig verliert die Kirche die Konsekration, wenn die ganze Front einstürzt oder abgetragen wird (S. R. C. 11. März 1871, n. 3240, und 20. Februar 1874, n. 3326), noch auch, wenn im Laufe der Zeit größere Zubauten gemacht oder das ganze Mauerwerk nach und nach erneuert wird (S. R. C. 31. August 1872, n. 3269). Wenn dagegen eine ganze Mauer (murus integer, wohl die eine Längsmauer) mit der Apsis und deren Bedachung neu aufgebaut werden mußte, so muß nach dem Decr. S. R. C. 4. September 1875, n. 3372, die Kirche neu konsekiert werden. Hiemit steht im Einklang die Bestimmung des can. 1170 des Kodex: „Consecrationem (vel benedictionem) ecclesia non

amittit, nisi tota destructa fuerit vel maior parietum pars corruerit.“ Der Ausbruch der Seitenmauern zum Zwecke der Einbeziehung der neuen Zubauten zur Kirche kann nach oberflächlicher Schätzung kaum mehr als ein Viertel des Gesamtausmaßes der Kirchenmauern betragen und somit nach den kirchlichen Bestimmungen nicht den Verlust der Konsekration bewirken, wenn sie konsekiert ist, noch auch der Benediction, wenn sie nur benediziert ist.

Ad 3. Wenn eine Kirche konsekiert werden soll, so ist mit der Konsekration der Kirche als integrierender Teil die Konsekration eines Altares zu verbinden, und zwar des Hochaltars (can. 1165, § 5), der ein Altare fixum sein soll (can. 1197, § 2). Eine Kirche, in der bereits alle Altäre konsekiert sind, kann nicht konsekiert werden (S. R. C. 3. März, 1866, n. 3142, 1.). Die Konsekration einer Kirche ohne Konsekration eines Altares ist zwar gültig, aber ohne Dispens des Apostolischen Stuhles nicht erlaubt (S. R. C. 19. Mai 1896, n. 3907). Ist der Hochaltar schon konsekiert, so muß ein Altare ex minoribus (S. R. C. 31. August 1872, n. 3269, 1) oder secundarium (can. 1165, § 5) mit der Kirche konsekiert werden. Der Ritus der Konsekration des Altares im Rahmen der Konsekration der Kirche ist berechnet für ein Altare fixum. Doch ist weder in den Rubriken des Pontificale noch in den Decreta S. R. C. ausdrücklich erklärt, daß die Konsekration eines Altare portatile bei der Konsekration einer Kirche unerlaubt sei. Wenn die S. R. C. (22. Jänner 1707, n. 2177, 3) erklärt: „Ultra consecrationem seu Benedictionem Ecclesiae .... requiritur effectiva et formalis Consecratio Altaris seu Altarium vel saltem Altaris portatilis“, so darf man annehmen, daß, wenn kein Altare fixum zur Konsekration vorhanden ist, ein Altare portatile gleichzeitig mit der Kirche konsekiert werden darf. Als Altare portatile gilt nach can. 1197, § 1 und 2, auch eine „petra (sacra) cum stipite qui tamen non fuit una cum eadem consecratus“, d. i. ein aufgemauerter Altar, dessen Oberfläche nicht aus einer einzigen Steinplatte besteht, sondern nur eine „ara portatilis seu petra sacra“, die konsekiert ist, enthält, auch wenn sie in den Altarbau eingemauert ist. Wird bei der Konsekration der Kirche nur ein Altare portatile konsekiert, so sind die ausschließlich für die Konsekration eines Altare fixum vorgeschriebenen Salbungen und Zeremonien auszulassen.

Ad 4. Wenn eine durch Anbauten erweiterte Kirche nicht neu konsekiert werden darf, so bedürfen auch die Anbauten keiner besonderen Weihe, da hiefür weder in den Decreta S. R. C. noch in den Canones Codicis sich irgend welche Vorschriften finden. Sind aber beim Durchbruch der Seitenwände der Kirche einige Apostelfreize zerstört, so müssen dieselben an anderen passenden Stellen entsprechend den früheren gemalt oder gemeißelt werden, sind aber nicht mit Chrism zu salben (S. R. C. 8. Jänner 1879, n. 3498, 31. August 1867, n. 3157, 4). Da die Anbauten nach dem Ausbruch der Wände mit der konsekierten Kirche ein Ganzes bilden und daher an der Konsekration der Kirche teilnehmen, wie das dem konsekierten Oele in kleinerer Quantität bei-

gemischte Del an der Konsekration teilnimmt, so können die neu herzustellenden Kreuze auch in den Anbauten angebracht werden. Fehlen in einer Kirche alle Apostelkreuze, ist dieselbe aber auf Grund anderer Dokumente sicher konsekiert, so müssen alle Kreuze ohne Salbung mit Chrisam in der Kirche an passenden Stellen gemalt oder gemeißelt werden (S. R. C. 28. Juni 1879, n. 3498), so jedoch, daß je zwei Kreuze in der Nähe des Hochaltars und des Kircheneinganges angebracht werden (S. R. C. 31. August 1867, n. 3157, 4).

Seckau.

P. Petrus Döink O. S. B.

XIII. (Gibt es Fälle, in denen die mit der Beicht zusammenhängende Kenntnis benutzt werden kann?) Mit Rücksicht auf die Strenge, die bezüglich der Bewahrung des Beichtsiegels mit Recht gefordert wird und auch mit Rücksicht auf die Forderungen, die zu diesem Zwecke von der Kirche sowohl wie von den Moralisten aufgestellt werden, scheint diese Frage ohne weiteres zu verneinen zu sein. Es seien aber im folgenden einige nicht bloß mögliche, sondern wirkliche Fälle angeführt, die etwas nachdenklich machen.

Zu einem Geistlichen kommt eine Mutter voller Aufregung und fragt, wie der Herr ihrem Kinde so eine ganz unzulässige Buße habe aufgeben können: schon eine Stunde lang suche das Kind im Gesangbuch herum und werde nicht fertig, indem es auf die Vorstellungen der Mutter, es möge doch ein Ende machen, versichere, es müsse alle Muttergotteslieder aus dem Gesangbuch beten. Der Geistliche ist zuerst in großer Verlegenheit, denn er sagt sich, nach der gewöhnlichen Ansicht darf man von der Buße, die man jemand in der Beicht aufgegeben, auch wenn man das selbst noch weiß, niemand sonst Mitteilung machen. Schließlich aber sagt er lachend, daß da ein großes Missverständnis obwalte: er habe dem Kinde gesagt, bete die Muttergotteslitanie aus dem Gesangbuch; das Kind aber hatte verstanden: bete die Muttergotteslieder. Wird irgend jemand diesen Geistlichen der Verleugnung des Beichtsiegels beschuldigen? Das Missverständnis müßte doch aufgeklärt werden, und zwar zum Vorteil des Beichtkindes. Auch das Beichtsiegel bezweckt den Vorteil des Beichtkindes und sucht Unannehmlichkeiten von ihm fernzuhalten: diese Unannehmlichkeiten wären aber in dem vorliegenden Falle viel größer gewesen ohne die von dem Geistlichen gegebene Aufklärung, zu der freilich eine mit der Beicht zusammenhängende Kenntnis benutzt werden müßte. Man könnte vielleicht einwenden, der Geistliche hätte das Kind zu sich bestellen sollen und es selbst aufzulären sollen. Dagegen ließe sich aber sagen, daß das Beichtsiegel auch dem Beichtkind selbst gegenüber verpflichtet, sobald die Beicht geendet ist. Er hätte also auch mit dem Kinde selbst nicht darüber reden können (nach der ganz strengen Meinung), abgesehen davon, daß dann bei der Verhandlung mit dem Kinde allein der Mutter ihr Irrtum und zudem Anlaß zu allen möglichen Vermutungen blieb.

Ein anderer Fall. Sagen wir, zu dem Rektor einer Kirche, oder allgemeiner ausgedrückt, zu einem kirchlichen Vorgesetzten, der viele